

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit
Herr Ralph Bannwart
Departementssekretär
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Gais, 24. Juni 2020

Vernehmlassung | Teilrevision Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Bannwart
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden setzt die Vorgaben des europäischen Rechts im kantonalen Datenschutz um. Er schickt dafür eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung.

Die Kantone müssen die geänderten europäischen Datenschutzvorgaben in ihre Regelwerke übertragen. Appenzell Ausserrhoden passt daher das kantonale Datenschutzgesetz entsprechend an. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kantons- und Gemeindebehörden. Diese werden präzisiert und der Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärkt. Der Regierungsrat lädt die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise ein, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes dauert bis zum 14. August 2020. Interessierte können die Unterlagen unter www.ar.ch/vernehmlassungen einsehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat steht wohlwollend der vorliegenden Vernehmlassung gegenüber und es werden keine Einwände hierzu angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais

Ernst Koller
Gemeindepräsident

Roland Lussmann
Gemeindeschreiber



Gemeinde Gais
Kanzleikommission
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch



Gemeinderat

15. Juni 2020

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Protokollauszug

Datenschutzgesetz; Teilrevision Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend senden wir Ihnen den Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 9. Juni 2020 zu Ihren Akten.

Ausserdem erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEKANZLEI GRUB AR

Manuela Wyser



PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 117

Datum: 9. Juni 2020

Seite 1 und 2

Hinweis:

Gemeinderat;

**Datenschutzgesetz; Teilrevision
Vernehmlassungsantwort**

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Ausgangslage

Auf internationaler Ebene wird dem Datenschutz immer grössere Beachtung geschenkt. So hat die Europäische Union am 27. April 2016 ihre Datenschutzgesetzgebung revidiert.

Die Schweiz ist gemäss Artikel 2 Absatz 3 des Schengen-Assoziierungsabkommens grundsätzlich verpflichtet, jede Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu akzeptieren, umzusetzen und anzuwenden. Nur die Richtlinie (EU) 2016/680 ist Teil des Schengen-Besitzstands. Die Datenschutz-Grundverordnung ist in der Schweiz nicht direkt anwendbar, jedoch ist sie insofern von Bedeutung, als dass die Europäische Kommission gestützt darauf entscheidet, ob Drittstaaten – wie die Schweiz – ein angemessenes Datenschutzniveau vorweisen können.

Auf Bundesebene war der Datenschutz in den vergangenen Jahren vermehrt Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Interventionen. Da der politische Wille besteht, die Bundesgesetzgebung in diesem Bereich zu stärken, unterzieht der Bund derzeit das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG-Bund) einer Totalrevision. Die bundesrechtlichen Gesetzgebungsarbeiten beruhen auf einem Bundesratsbeschluss, wonach eine Vorlage mit zwei Zielsetzungen ausgearbeitet werden soll: Einerseits sollen die Schwächen des Datenschutzgesetzes behoben werden, die aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung entstanden sind. Andererseits soll den Entwicklungen auf der Ebene des Europarats und der EU Rechnung getragen werden.

Gemäss Medienmitteilung müssen die Kantone die geänderten europäischen Datenschutzvorgaben in ihre Regelwerke übertragen. Appenzell Ausserrhoden passt daher das kantonale Datenschutzgesetz entsprechend an. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kantons- und Gemeindebehörden. Diese werden präzisiert und der Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärkt. Der Regierungsrat lädt die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise ein, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Eine allfällige Stellungnahme ist bis spätestens Freitag, 14. August 2020, dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, als Word-Datei (inneres@sicherheit.ar.ch), einzureichen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter www.ar.ch/vernehmlassungen einzusehen.

Erwägungen

Da GP Katharina Zwicker Einsitz hat in der Arbeitsgruppe der kantonalen Gemeindepräsidentenkonferenz, welche sich mit diesem Thema befasst, kann von einer Gemeinde-Arbeitsgruppe abgesehen werden. GP Katharina Zwicker schlägt vor, sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz anzuschliessen.

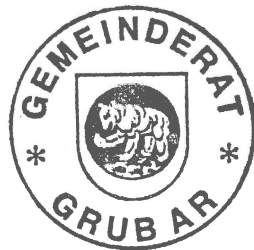
Beschluss

Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Protokollauszug an:

- GP Katharina Zwicker
- Eine allfällige Stellungnahme ist bis spätestens Freitag, 14. August 2020, dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, als Word-Datei (inneres@sicherheit.ch), einzureichen.

9035 Grub AR, 15. Juni 2020



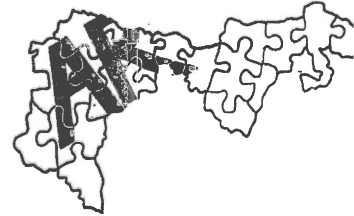
Für getreuen Auszug:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:

Nicht.

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



Departement Inneres und Sicherheit
«Vernehmlassung Datenschutzgesetz»
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Teufen, 27. Mai 2020

Datenschutzgesetz; Teilrevision – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Edith Beeler, Gemeindepräsidentin Wald
- Katharina Zwicker, Gemeindepräsidentin Grub
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Teilrevision betrifft eine Materie, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeindepräsidentenkonferenz als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu reflektieren. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der

Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuelle Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden zur Auskunftserteilung über Steuerdaten an Gemeinden die vorliegende Beurteilung mit beeinflusst. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes:

- Der Datenschutz ist seitens der Gemeinden nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird.
Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterndem Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinden eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei.
- Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt.
- Für die Gemeinden ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen.
- Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen.
- Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert.
- Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden wird in Art. 4 und 8 geregelt. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

Antrag:

Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 7 Informationspflicht

Für die Gemeinden ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch bezüglich dieser Anforderung ist nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanalyse notwendig oder angezeigt?

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 18 Register

Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden.

Antrag:

Heutige Fassung wie folgt ergänzen:

«Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan mit ausgewiesenen Fachpersonen als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.»

Art. 27a Untersuchung

Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR.

Antrag:

Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:

sig. R. Altherr

sig. A. Müller

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Inneres und Si-
cherheit
inneres.sicherheit@ar.ch

Heiden, 11. August 2020 MS

Vernehmlassungsantwort Revision Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich des kantonalen Geldspielgesetzes (KGS) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

Stellungnahme

Die Anpassungen des Datenschutzgesetzes sind sehr technisch zu lesen. Welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Gemeinden haben, welche als unterste staatliche Verwaltungseinheiten zumeist direkt Daten bei Einwohnern bearbeiten, kann jedoch nicht eingeschätzt werden. Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der "Neuerungen" einen unverhältnismässigen Aufwand für die Verwaltungsstellen mit sich bringen oder ähnlich restriktiv ausgelegt werden wie bei den Steuerdaten und am Ziel vorbeischiessen. Der Datenschutz wird als wichtig erachtet, es muss jedoch eine Verhältnismässigkeit gegeben sein. Der Gemeinderat Heiden erwartet vom Kanton griffige Antworten zur praktischen Umsetzung der Neuerungen im DSG.

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz zielt ebenfalls in diese Richtung und wird vom Gemeinderat Heiden unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg/ms

12. August 2020

G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Regierungsrat Hansueli Reutegger
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes bis am 14. August 2020 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und reichen namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau fristgerecht folgende

V e r n e h m l a s s u n g

ein.

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision aufgrund übergeordneten Rechts und internationalen Verpflichtungen. Welche EU-Verordnungen, Konventionen und Richtlinien auf Bundesebene und/oder auf kantonaler Ebene ratifiziert werden müssen, ist für den Gemeinderat aufgrund der Vielzahl an Erlassen nicht im Detail nachvollziehbar. Dass auf kantonaler sowie auf Bundesebene Anpassungen an das EU-Recht notwendig sind, damit die Europäische Kommission der Schweiz in einem Angemessenheitsbeschluss weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt, ist hingegen plausibel.

Dem erläuternden Bericht zufolge kann auch der Kanton zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostizieren, wie viel Mehraufwand und welche neue Aufgaben die Umsetzung dieses revidierten Datenschutzgesetzes mit sich bringen wird.

Die in neuArt. 7 umschriebenen Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen dürften nach Ansicht des Gemeinderates grundsätzlich keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da mit dem in Art. 18 erwähnten Register bzw. mit der jährlichen öffentlichen Bekanntgabe eines solchen zentralen Registers (Abs. 4) der Informationspflicht gemäss neuArt. 7 Abs. 1 ausreichend nachgekommen werden dürfte. Welchen zusätzlichen Aufwand die in neuArt. 7a statuierte Prüfung der Beeinträchtigung von Grundrechten und einer allfälligen Beschränkung der Beeinträchtigung mit sich bringen werden, wird sich erst noch zeigen.



Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen sieht der Gemeinderat keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Der Gemeinderat Herisau bedankt sich für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



9064 Hundwil, 21.04.2021

Departement Inneres und Sicherheit
"Vernehmlassung Datenschutzgesetz"
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Datenschutzgesetz; Teilrevision Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie auch die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinde Hundwil ist bewusst, dass das Thema sehr aktuell ist und auch ernst genommen werden muss. Die Umsetzung erweist sich als umfangreich und komplex.

Die Gemeinde als solches ist als öffentliches Organ direkt von der Umsetzung betroffen. Dies mitsamt den Angestellten und Behördenmitgliedern. Bei Anstellungen und Wahlen im Bereich der Gemeinde wird intensiv und mit Nachdruck auf diese sensiblen Themen, insbesondere das Amtsgeheimnis hingewiesen (Reglemente, Stellenbeschriebe).

Das Datenschutzgesetz soll deshalb weiterhin einen unkomplizierten Datenaustausch unter Ämtern, Gemeinden und Kanton problemlos ermöglichen. Ebenso ist die Wahrung der berechtigten öffentlichen Interessen ein Anliegen.

Des Weiteren stützen wir uns vollumfänglich auf die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz ab.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 10. August 2020
Traktandum Nr. 7
Beschlussnummer 724

3.7 Datenschutz
Datenschutzgesetz - Teilrevision 2020

Sachlage

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden setzt die Vorgaben des europäischen Rechts im kantonalen Datenschutz um. Er schickt dafür eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung.

Die Kantone müssen die geänderten europäischen Datenschutzvorgaben in ihre Regelwerke übertragen. Appenzell Ausserrhoden passt daher das kantonale Datenschutzgesetz entsprechend an. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten von Kantons- und Gemeindebehörden. Diese werden präzisiert und der Schutz der Daten der betroffenen Personen verstärkt. Der Regierungsrat lädt die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise ein, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes dauert bis zum 14. August 2020.

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Edith Beeler, Gemeindepräsidentin Wald
- Katharina Zwicker, Gemeindepräsidentin Grub
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidienkonferenz AR

Dazu lassen sie uns deren Überlegungen und Bemerkungen zukommen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Teilrevision betrifft eine Materie, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeindepräsidienkonferenz als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu reflektieren. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuelle Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden zur Auskunftserteilung über Steuerdaten an Gemeinden die vorliegende Beurteilung mit beeinflusst. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes:

- Der Datenschutz ist seitens der Gemeinden nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird.
Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterten Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinden eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei.
- Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt.
- Für die Gemeinden ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen.
- Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen.
- Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert.
- Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden wird in Art. 4 und 8 geregelt. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

I

Antrag:

Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 7 Informationspflicht

Für die Gemeinden ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch bezüglich dieser Anforderung ist nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanalyse notwendig oder angezeigt?

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 18 Register

Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden.

Antrag:

Heutige Fassung wie folgt ergänzen:

«Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan mit ausgewiesenen Fachpersonen als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.»

Art. 27a Untersuchung

Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR.

Antrag:

Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:

sig. R. Altherr

sig. A. Müller

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Erwägungen

Die vorliegende Teilrevision betrifft eine Materie, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht -kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Die Vernehmlassungsantwort der GP-Konferenz wird als praxisbezogen und realitätsnah beurteilt und weist auf alle kritischen Punkte hin. Auf eine eigene Stellungnahme soll daher verzichtet werden.

Antrag

Der Gemeinderat soll die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR unterstützen und auf eine eigene Stellungnahme verzichten.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Der Gemeinderat Lutzenberg unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau (als Word-Datei an : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Akten

Versandt: 13. August 2020

Gemeinderat Lutzenberg

Maria Heine Zellweger
Gemeindepräsidentin

Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Bannwart Ralph

Von: Ritter Remo
Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 14:14
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Vernehmlassung Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reute dankt für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes.

Er verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung, unterstützt aber diejenige der Gemeindepräsidienkonferenz vom 27. Mai 2020.

Wir bitten um Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse



Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter
Gemeindeschreiber
Dorf 19
9411 Reute

Tel. +41 71 898 82 61
Mail: remo.ritter@reute.ar.ch
www.reute.ch

Departement Inneres und Sicherheit
«Vernehmlassung Datenschutzgesetz»
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

19. August 2020

Datenschutzgesetz; Teilrevision *Stellungnahme*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönengrund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Datenschutzgesetz. Grundsätzlich schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

Allgemeine weitere Bemerkungen:

Die Verschärfung des Datenschutzgesetzes soll den Bürger vor dem Staat schützen, was somit auch bedeutet, dass die Verwaltung - berechtigterweise und gewollt - schlechter gestellt werden soll. Die Frage ist lediglich, wie stark die neuen Regelungen die Verwaltungstätigkeit tatsächlich einschränkt.

Konkret zu einzelnen Artikeln ist Folgendes zu sagen:

- Aufzählung unter Art. 2 Abs. 5^{bis} etwas willkürlich und teilweise vage (u.a. «persönliche Vorlieben», «Interessen»). Ist die Aufzählung abschliessend? Kann allenfalls eine andere Formulierung, welche z.B. auch inskünftige Entwicklungen mitbeinbezieht, gefunden werden?
- Ausnahme unter Art. 7 Abs. 3: wie wird das überwiegende öffentliche Interesse festgestellt? Ist die Hürde diesbezüglich relativ niedrig anzusetzen?
- Ähnlich auch die Regelung unter Art. 16a Abs. 3: dort sind nicht nur öffentliche sondern auch noch private (Geheimhaltungs-)Interessen Dritter zu prüfen. Wo werden die entsprechenden Kriterien geregelt?
- Art. 26 Abs. 1^{bis}: die Formulierung «das Ansehen des Amtes» erscheint etwas veraltet zu sein.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Thorsten Friedel
Gemeindepräsident

Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 08. Juni 2020

Datenschutzgesetz, Teilrevision; Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. Mai 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes bis am 14. August 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die vorliegende Teilrevision betrifft eine Materie, die aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinde zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeinde Schwellbrunn als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu beurteilen. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes:

- Der Datenschutz ist seitens der Gemeinde Schwellbrunn nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterndem Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinde eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei.

- Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt.
- Für die Gemeinde ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen.
- Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen.
- Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert.
- Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden wird in Art. 4 und 8 geregelt. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

Antrag:

Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 7 Informationspflicht

Für die Gemeinde Schwellbrunn ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information

bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag.

Antrag:

Eine Klärung mittels Erläuterung ist notwendig.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch bezüglich dieser Anforderung ist nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanalyse notwendig oder angezeigt?

Antrag:

Eine Klärung mittels Erläuterung ist notwendig.

Art. 18 Register

Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2.

Antrag:

Eine Klärung mittels Erläuterung ist notwendig.

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden.

Antrag:

Heutige Fassung wie folgt ergänzen:

«Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan mit ausgewiesenen Fachpersonen als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.»

Art. 27a Untersuchung

Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR.

Antrag:

Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse

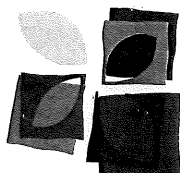
Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Marcel Gabathuler, Gemeindeschreiber

Kopie an

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht (per E-Mail)
- Kantonsrat Markus Schmidli, Alpenrose 949, 9103 Schwellbrunn
- Kantonsrat Walter Raschle, Ettenberg 218, 9103 Schwellbrunn
- Akten



Beschluss
Nr. 4-2020/21 – 09. Juni 2020

1.1 allgemeine Kanzleidienste

Datenschutzgesetz_Teilrevision_Vernehmlassung (2020-74)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht – stehen zum Download auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung (s.a. Beilage). Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form oder per Post bis **spätestens Freitag, 14. August 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit einzureichen.
- B. Die Gemeindepräsidienkonferenz AR hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher auch Gemeindepräsident Paul König angehörte. Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 reichte diese ihre Stellungnahme zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes ein (siehe Beilage).

Antrag

Der Gemeinderat soll sich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz anschliessen.

Beschluss

Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes der Gemeindepräsidienkonferenz vom 27. Mai 2020 an.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

- Departement Inneres und Sicherheit, Herisau
- Akten

versandt am 16. Juni 2020

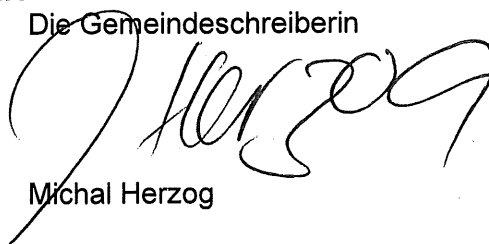
GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Paul König



Michal Herzog

03. Juli 2020



GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07
markus.peter@teufen.ar.ch
www.teufen.ch

GEMEINDE TEUFEN

Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9053 Teufen, 2. Juli 2020

**Departement Inneres und Sicherheit; Vernehmlassung Teilrevision
Datenschutzgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat ein, zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Die Teilrevision ist geprägt von der Umsetzung von EU –Recht und Bundesrecht auf kantonaler Ebene. Der Spielraum der Kantone ist daher sehr bescheiden. Die Ausführungen betreffend die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sind nachvollziehbar. Dennoch gilt es, im Rahmen der Umsetzung die Möglichkeiten zu nutzen, damit der Datenschutz das öffentliche Handeln nicht ungebührlich erschwert. Dies gilt vor allem im Bereich der Informationspflicht, welche im Gesetzesentwurf wesentlich umfassender beschrieben aber dennoch wenig konkret bleibt.

Das Verzeichnis der Datensammlungen der Gemeinden wird heute durch die Gemeindekanzleien jeweils mit einer Sammelpublikation in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt und auf der Kanzlei aufgelegt. Es ist für die Gemeinden unerlässlich, mit dieser Publikation der aktiven Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 DSGneu nachkommen zu können, ansonsten ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde. Dies gilt es zu konkretisieren.

Im Übrigen wird die Teilrevision des Datenschutzgesetzes in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Markus Peter
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
Fax 071 343 78 70
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Herr Ralph Bannwart
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Trogen, 6. Juli 2020

auch per E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

Teilrevision Datenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bannwart
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf über die Teilrevision des Datenschutzgesetzes äussern zu können.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten und unterstützt stattdessen die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anträge der Gemeindepräsidentenkonferenz.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit
"Vernehmlassung Datenschutzgesetz"
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 21. April 2021

Teilrevision Datenschutzgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat den Gesetzesentwurf geprüft.

Die vorliegende Teilrevision ist sehr komplex und die Auswirkungen auf die Gemeinden nicht abschätzbar. Es muss damit gerechnet werden, dass die Aufgabenerfüllung ungebührlich erschwert und dadurch ein zusätzlicher administrativer Aufwand sowie Rechtsunsicherheiten ausgelöst werden. Die Hinweise und Anliegen der Gemeindepräsidentenkonferenz werden vollumfänglich unterstützt und deren Klärung sollten zahlreiche Fragestellungen beantworten.

Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh. an.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel. 071 877 29 34
lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Datenschutzgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9044 Wald, 3. Juli 2020

Vernehmlassung; Teilrevision Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend aufgeführt unsere Überlegungen und Bemerkungen zukommen:

Grundsätzlich unterstützen wir *vollumfänglich* die Ihnen mit Datum 27. Mai 2020 seitens der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH. zugestellte Stellungnahme. Ergänzend ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass das Datenschutz-Kontrollorgan einerseits wirksam tätig sein kann, andererseits aber die Verfügungsmacht mit «Augenmass» anwendet. Diesbezüglich verweisen wir auf **Art. 7 Informationspflicht**, weil uns dessen völlige Umsetzbarkeit zweifelhaft erscheint.

Ergänzend und zusätzlich weisen wir Sie auf folgenden Präzisierungs- bzw. Erklärungsbedarf hin, der entweder im Rahmen der aktuellen Teilrevision oder in der geplanten Gesamtrevision erfolgen soll:

Art. 13a Bekanntgabe ins Ausland

Im Abs. 1 besteht Erklärungsbedarf bezüglich des Begriffs «schwerwiegend», bzw. sollte dieses Wort besser weggelassen werden?

Art. 17 Archivierung und Vernichtung

Bezüglich der konkreten Umsetzung des bestehenden Artikels (Fristen, Vorgang, Örtlichkeit, Abgrenzung zwischen digitalen und physischen Daten/Dokumenten, usw.) besteht Präzisierungsbedarf, speziell hinsichtlich Praxistauglichkeit.

Art. 22 Einschränkungen

Bezüglich des Begriffs «überwiegend öffentliche Interessen» stellt sich die Frage, wer dies und mittels welcher Kriterien bestimmt.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Waldstatt
Oberdorf 2
Postfach 53
9104 Waldstatt
Telefon 071 354 53 34
www.waldstatt.ch
gemeinde@waldstatt.ar.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt
Departement für Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Waldstatt, 8. Juni 2020

Vernehmlassung Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 haben Sie die Gemeinde Waldstatt eingeladen bei der Vernehmlassung des Datenschutzgesetzes teilzunehmen.

Der Gemeinderat Waldstatt schliesst sich vollumfänglich an die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an, da der Waldstätter Gemeindepräsident mitgearbeitet hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt


Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident




Arbnora Tafa
Gemeindeschreiber-Stv.

Bannwart Ralph

Von: Oberlin Yvonne
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 08:51
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Betreff: Teilrevision Datenschutzgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes. Der Gemeinderat hat den Entwurf anlässlich seiner Sitzung vom 7. Juli 2020 beraten und beschlossen, auf eine Eingabe zu verzichten.

Wie bitten Sie, dies entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Yvonne Oberlin
Gemeindeschreiberin
Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84

yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch
www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Protokollauszug Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2020

102	1	STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN
	1.9	Kanton AR
	1.9.1	Mitwirkungen, Vernehmlassungen
		Vernehmlassung Teilrevision Datenschutzgesetz

Sachverhalt

Mit Kreisschreiben vom 1. Mai 2020 hat das Departement Inneres und Sicherheit folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 14. August 2020) unterbreitet:

1. Begleitschreiben
2. Synoptische Darstellung der Teilrevision Datenschutzgesetz
3. Erläuternder Bericht des Regierungsrates
4. Gesetzesentwurf
5. Liste der Vernehmlassungsadressaten
(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 4. Mai 2020 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Erwägungen

Das Büro Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR gesichtet. Die Vernehmlassungsantwort der GP-Konferenz wird als praxisbezogen und realitätsnah beurteilt und weist auf alle aus der Sicht des Büro Gemeinderat kritischen Punkte hin. Speziell der notwendige und bereits jetzt eingeschränkte Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden (Art. 8) wie auch die mangelnde Präzision bezüglich Informationspflicht (Art. 7) sowie Zulässigkeit der Bearbeitung (Art. 4) werden als stark verunsichernd für die tägliche Arbeit in der Gemeindeverwaltung angesehen.

Antrag

Unterstützung der Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR.

Beratungen

GP Gino Pauletti erläutert das Traktandum und die Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR. Er weist explizit nochmals auf die zunehmende und mit der Teilrevision nochmals verstärkende Einschränkung der Gemeindeverwaltung in der täglichen Arbeit hin. Um den Dienst an den Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde weiterhin speditiv und unkompliziert ausführen zu können, ist der Zugriff und zum Teil auch die Weitergabe von Daten an andere Amtsbehörden essentiell.

Beschluss

Der Gemeinderat Wolfhalden unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidenten-Konferenz AR.

Auszug an

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau (als Word-Datei an : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppanner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

GEMEINDERAT WOLFHALDEN
Der Gemeindepräsident



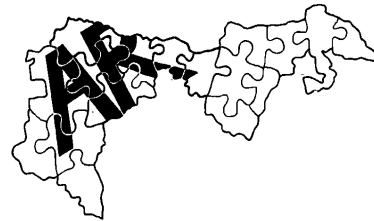
Gino Pauletti

Die Gemeindeschreiberin



Sarah Niederer

Versandt am 9. Juli 2020



Departement Inneres und Sicherheit
«Vernehmlassung Datenschutzgesetz»
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Teufen, 27. Mai 2020

Datenschutzgesetz; Teilrevision – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Edith Beeler, Gemeindepräsidentin Wald
- Katharina Zwicker, Gemeindepräsidentin Grub
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegende Teilrevision betrifft eine Materie, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeindepräsidentenkonferenz als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu reflektieren. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der

Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuelle Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden zur Auskunftserteilung über Steuerdaten an Gemeinden die vorliegende Beurteilung mit beeinflusst. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes:

- Der Datenschutz ist seitens der Gemeinden nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird.
Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterndem Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinden eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei.
- Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt.
- Für die Gemeinden ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen.
- Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen.
- Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert.
- Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden wird in Art. 4 und 8 geregelt. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

Antrag:

Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Art. 7 Informationspflicht

Für die Gemeinden ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch bezüglich dieser Anforderung ist nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanalyse notwendig oder angezeigt?

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 18 Register

Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2.

Antrag:

Eine Klärung ist erwünscht.

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden.

Antrag:

Heutige Fassung wie folgt ergänzen:

«Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan mit ausgewiesenen Fachpersonen als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.»

Art. 27a Untersuchung

Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR.

Antrag:

Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen.

Für die Berücksichtigung der Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle

Per E-Mail an inneres.sicherheit@ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9102 Herisau

Herisau, 13. August 2020

Vernehmlassung Datenschutzgesetz, Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 lud der Regierungsrat zur Vernehmlassung zur geplanten Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes eingeladen. Die CVP AR dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit zum Entwurf Stellung zu nehmen und nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Appenzell Ausserrhoden anerkennt den gesetzlichen Handlungsbedarf und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz.

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, wie die Entlöhnung des Datenschutz-Kontrollorgans erfolgt, weswegen sich die Frage stellt, ob dies nicht gesetzlich geregelt sein müsste (mitunter auch deshalb, um die Unabhängigkeit des Organs zu stärken).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Wo nicht anders ausgewiesen, ist unsere Partei mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden und begrüsst diese.

Art. 3

Es erscheint unklar, wann das DSG gilt und wann nicht. Wann geht ein Gesetz vor? Wenn es spezifischer ist? Oder wenn die Rechte des Betroffenen weitergehend sind?

Wenn ein Gesetz dem DSG vorgeht (beispielsweise Polizeigesetz gemäss erläuterndem Bericht), ist für diesen gesamten Bereich das DSG dann nicht anwendbar oder geht es dabei jeweils nur um Einzelfragen?

Was ist mit den Bereichen, in denen die ZPO oder StPO gelten, gemäss diesen Gesetzen ist relativ genau geregelt, was zu den Akten genommen wird und was nicht. Auch ist die Akteneinsicht speziell geregelt. Inwiefern ist hier noch Raum für die Anwendung des DSG?

Art. 7

Werden Daten beschafft, besteht eine Informationspflicht (Abs. 1) über die Angaben gemäss Abs. 2. Diese Pflicht fällt gemäss Abs. 3 unter anderem dann weg, wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt (lit. a). Gemäss dem Wortlaut verfügt die betroffene Person in diesem Fall zwar bereits über die Angaben, sie erfährt jedoch nichts von der Datenbeschaffung, was wohl nicht sein soll.

Vorschlag zu Abs. 3 lit. a: die betroffene Person von der Datenbeschaffung Kenntnis hat und bereits über die entsprechenden Angaben gemäss Abs. 2 verfügt;

Art. 7a

Was unterscheidet eine systematische Bearbeitung von einer normalen Bearbeitung?

Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1 ist die Folgenabschätzung nur dann schriftlich zu dokumentieren, wenn sie dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen ist, also nur dann, wenn das verantwortliche Organ das Risiko für eine Beeinträchtigung der Grundrechte als hoch einstuft.

Wird das Risiko hingegen nicht als hoch eingestuft, ist eine Dokumentation nicht vorgesehen. Wie kann ihn so einem Fall überprüft werden, ob die Folgenabschätzung seriös gemacht wurde?

Vorschlag

zu Abs. 1: Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen (Folgenabschätzung) und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen.

zu Abs. 1^{bis} (neu): Die Folgenabschätzung und die getroffenen Massnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.

zu Abs. 2: Wird das Risiko vom verantwortlichen insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung trotz der getroffenen Massnahmen als hoch eingeschätzt, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen.

Wie ist das Vorgehen, wenn das Datenschutz-Kontrollorgan die geplanten Massnahmen als unzureichend beurteilt?

Im erläuternden Bericht steht «Das Datenschutz-Kontrollorgan muss eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.» Dies spiegelt sich im Gesetz nicht wider.

Art. 9

Was ist eine «klare Rechtsgrundlage» (Abs. 2 lit. a)? Wäre hier eine ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht der bessere Begriff?

Art. 15

Bei einer Übertragung der Bearbeitung von der Drittperson an eine weitere Drittperson ist nicht nur die schriftliche Zustimmung des auftraggebenden Organs, sondern es sind auch die Vorschriften von Abs. 1 und 2 desselben Artikels sinngemäss anzuwenden.

Vorschlag zu Abs. 3: Die weitere Übertragung durch die Drittperson bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden Organs. Die Voraussetzungen gemäss Art. 1 und 2 gelten für die weitere Übertragung sinngemäss.

Art. 16a

Abs. 2 enthält durch die Ausdrücke «zu ihrem Schutz erforderlich» und «anderweitig angezeigt» bereits eine Abwägung der öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen. Vor diesem Hintergrund enthält Abs. 3 keine zusätzliche Information und könnte ersatzlos gestrichen werden

Vorschlag zu Abs. 3: Andere Haltung, da Abs. 2 die Orientierung regelt und Abs. 3 den bewussten Verzicht, welchen es ggf. in Einzelfällen geben kann. Dann erübrigt sich auch unser nachfolgender Widerspruch, wenn wir nachher (siehe gelbe Markierung) von Abs. 1-3 sprechen.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass bei einer Auftragsdatenbearbeitung unverzüglich eine Meldung an das auftraggebende öffentliche Organ zu erfolgen hat, welches die Verletzung dem Datenschutz-Kontrollorgan zu melden hat. Dies ergibt sich indes nicht aus dem Gesetzestext.

Vorschlag zu Abs. 4 (neu): Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Auftragsdatenbearbeitung, hat der Datenbearbeiter unverzüglich das auftraggebende öffentliche Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1-3 vorzugehen.

Abs. 26

Vorschlag Abs. 1^{bis}: Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen ihres Amtes beeinträchtigen könnte.

Art. 27

Abs. 1 lit. c nimmt wohl Bezug auf Art. 16a. Dort wird jedoch der Begriff «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit» verwendet und nicht «Anzeige».

Vorschlag zu Abs. 1 lit. c: behandelt Meldungen gemäss Art. 16a betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften,

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass jede Person, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Meldung/Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst. Wo ist dieses Anzeigerecht gesetzlich geregelt?

Vorschlag zu Abs. 1 lit. c^{bis} (neu): nimmt Meldungen/Anzeigen betreffend Verstösse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften entgegen,

Art. 27a

Der Begriff «ihre Beauftragte» in Abs. 2 ist unklar.

Vorschlag Abs. 2: Die verantwortlichen Organe und die mit der Datenbearbeitung beauftragten Drittpersonen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.

Art. 27b

Im erläuternden Bericht steht: «Der Rechtsschutz gegen Anordnungen des Datenschutz-Kontrollorgans richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.» Wir würden eine klare Deklaration im Datenschutzgesetz begrüssen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen und unsere Vorschläge zu prüfen.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

CVP Appenzell Ausserrhoden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudia Frischknecht', written in a cursive style.

Claudia Frischknecht

Präsidentin CVP Appenzell Ausserrhoden

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die Teilrevision des Datenschutzgesetzes. Der Handlungs- und Umsetzungsbedarf ist unbestritten.

Die FDP AR ist der Meinung, dass die Regierung sehr schnell einen Gesetzesvorschlag zum Datenschutz für öffentliche Organe ausgearbeitet hat. Das Schengen Datenschutzgesetz (SDGS) wurde erst im Herbst 2018 in Bern verabschiedet, die parlamentarische Beratung der Totalrevision des DSG ist indessen noch nicht definitiv abgeschlossen. Wir haben uns gefragt, ob aufgrund des offenen Geschäfts in Bern nicht eine Lancierung der Vernehmlassung noch 6 Monate Zeit gehabt hätte. Wir werden bei einzelnen Artikeln entsprechend Vorbehalte anbringen.

Das Datenschutzorgan ist mit sehr umfassenden Kompetenzen ausgestattet und wird auf 4 Jahre gewählt. Der FDP AR stellt sich die Frage, wer die Oberaufsicht über das Datenschutzorgan führt? Gibt es ein Berichtswesen oder eine personalrechtliche Aufsicht?

Mit der «Umkehrung der Spiesse» geht auch ein grosser administrativer Aufwand einher. Die FDP AR äussert die Befürchtung, dass mit der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes höhere Kosten auf den Kanton und die Gemeinden zukommen werden.

Die FDP bekennt sich zu einem griffigen kantonalen Datenschutz-Gesetz, plädiert aber für eine ressourcenschonende und unkomplizierte Umsetzung.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Art. 2 Absatz 2

Im Entwurf des revidierten eidgenössischen DSG (letzter Stand 1. Juli 2020) sind juristische Personen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, im Datenschutzgesetz des Kantons AR tauchen diese jetzt wieder auf. Ist dies explizit so gewollt? Für eine Erläuterung wären wir dankbar.

Art. 2, Absatz 5

Die Begriffsdefinitionen entsprechen dem Bundesgesetz und ein Verweis darauf hätte vielleicht genügt. So müssen ggf. wieder Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere der Begriff «Profiling» wird im National- und Ständerat in der Differenzvereinbarung noch diskutiert. Entsprechend bringen wir bei der vorgesehenen kantonalen Begriffsdefinition einen Vorbehalt an.

Art. 7, Absatz 1

Artikel 7 unterliegt starken Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht. Zur besseren Veranschaulichung wäre es wünschenswert zu verstehen, wie die konkrete Umsetzung aussehen wird. Hier wären einige Beispiele aus der Praxis durchaus sinnvoll. Generell sieht die FDP AR die Gefahr, dass das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und damit grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird.

Art. 7a

Was versteht man unter «systematischer Bearbeitung»? Muss vor jeder Bearbeitung zwingend eine Risikofolgeabschätzung durchgeführt werden? Es besteht die Gefahr überbordenden organisatorischen Aufwands.

Art. 16, Absatz 1,

Verletzungen des Datenschutzgesetzes sollten generell gemeldet werden. Der Satz «Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht» ist zu streichen, da er zu viel Raum für Interpretation lässt.

Art. 26

Die FDP unterstützt die Idee der kantonsübergreifenden Datenschutzstelle. Diese führt zu mehr Informationsaustausch, u.U. zu schlankeren Abläufen, da Doppelspurigkeiten vermieden werden und damit letztlich geringere Kosten verursacht werden. Es muss im Gesetz allerdings klar geregelt sein, welches kantonale Recht (insb. im Bereich des Rechtsschutzes sowie der Oberaufsicht) anwendbar ist.

Art. 27a - Untersuchung

Der Artikel 27 a stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber Art. 27 dar, die wir unterstützen, um der Rolle des Datenschutzbeauftragten mehr Gewicht zu verleihen.

Art. 27 b Absatz 1

Gibt es die Möglichkeiten, gegen die Anforderungen und Abhilfemassnahmen, die das Datenschutzkontrollorgan erlassen hat, Rechtsmittel einzulegen? Wie ist der Instanzenweg?

Schlussbemerkung

Die FDP AR unterstützt die Teilrevision des Datenschutzgesetzes. Für die Schweiz ist es essentiell, dass den Entwicklungen des Datenschutzes auf der Ebene des Europarates (in dem die Schweiz Mitglied ist) und der EU Rechnung getragen wird. Die Anpassungen schaffen Rechtssicherheit im Umgang mit den benachbarten Schengenländern und geben Rechtssicherheit im Austausch zwischen den Firmen der unterschiedlichen Länder. Beides trägt dazu bei, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu sichern.

Der FDP AR ist es ein Anliegen, dass bei der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes keine unnötigen Kosten verursacht werden. Dem wahrscheinlich unvermeidbaren grösseren administrativen Aufwand gilt es mit höherer Effizienz z.B. im Bereich der Digitalisierung zu begegnen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Departement Inneres und Sicherheit
Vernehmlassung Datenschutzgesetz
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 3. Juli 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Teilrevision kantonales Datenschutzgesetz (kDSG)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision kantonales Datenschutzgesetz Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die PU AR hätte es sinnvoll gefunden, wenn der Kanton auf die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DGS-Bund) gewartet hätte. Es ist aber nachvollziehbar, dass diese Teilrevision vorgezogen werden muss, da ein erheblicher Druck zur Einhaltung des Schengen-Assoziierungsabkommens besteht. Die Übernahme der Richtlinien (EU) 2016/680 *zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechtes* und die Annahme des Änderungsprotokolls zur Datenschutzkonvention SEV 223 *zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten* durch die Schweiz, sind auch für die Kantone bindend. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hätte diese Umsetzung theoretisch bereits bis zum 1. August 2018 erfolgen müssen. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess verläuft in der Schweiz aber demokratischer als in der EU, weshalb das ganze Umsetzen länger dauert. Ohne Umsetzung würde die Schweiz in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Gesetz geht es um den Schutz von Privatpersonen im Umgang mit den Behörden. In der Teilrevision des kDSG werden sowohl die Richtlinie (EU) 2016/680 als auch die Datenschutzkonvention SEV 223 abgebildet. Der Kanton hat daher wenig Spielraum bei der Gestaltung des kDSG.

Erläuternder Bericht

Der erläuternde Bericht ist ausführlich, gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des kDSG möglich ist. Die Darstellung der wichtigsten Neuerungen und die Ausführungen über die Notwendigkeit der Übernahme der vom Europarat verabschiedeten Datenschutzkonvention (SEV 223), tragen zum besseren Verständnis bei und erhöhen die Akzeptanz.

2. Handlungsbedarf

2.1. Richtlinie (EU) 2016/680

Die PU AR befürworten, dass ein hoher Schutz im Austausch der personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden der Schengen-Staaten, aber auch auf innerstaatlicher Ebene gelten soll.

Dies gilt für alle Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden durchgeführt werden.

2.2. Datenschutzkonvention SEV 223

Die PU AR begrüßen, dass das Auskunftsrecht betroffener Personen erweitert wird und kein Entscheid getroffen werden kann, der ausschliesslich auf der automatisierten Bearbeitung von Daten, also einem virtuellen Zombie, gründet. Die PU AR wünschen, dass die „bestimmten Ausnahmefälle“ genauer definiert sind, wenn das Weiterleiten von Daten an Staaten, die kein angemessenes Schutzniveau garantieren, ermöglicht wird.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ausführungen zu den angepassten Artikeln sind ausführlich und klar abgefasst und erleichtern die Arbeit. Die PU AR äussern sich gerne zu einzelnen Artikel in der Synopse wie folgt:

Kantonales Datenschutzgesetz (kDSG)

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 -6)

Art. 2 Begriffe

5bis Die PU AR befürworten, dass das Profiling ins Gesetz aufgenommen wird und es für jedes Profiling ein formelles Gesetz braucht, solange die Daten nicht anonymisiert verwendet werden. Das mittels computergestützten Analysetechniken erhobene Datenbild einer Person ist dann dem kDSG unterstellt, wenn daraus Schlussfolgerungen mit Bezug auf persönliche Aspekte einer Person gezogen werden können. Diese computergestützten Schlussfolgerungen müssen der Realität entsprechen.

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung

Abs.1 ... „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist“ Die PU AR begrüßen, dass eine zeitliche Beschränkung der Datenbearbeitung eingeführt wird.

II. Datenbearbeitung (Art. 7 -17)

Art. 7 Informationspflicht

Abs.1 „Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren;“ Dieser Artikel hat zu längeren Diskussionen innerhalb der PU AR geführt. Für uns ist zu ungenau definiert, was die Pflicht zu informieren bedeutet. Dies ist prinzipiell zu befürworten, aber ist das Erfüllen dieser Pflicht auch kontrollierbar? Wenn eine solche besteht, muss sie kontrollierbar sein. Weiter soll die Information in geeigneter Form geschehen. Auch diese Umschreibung ist zu ungenau. Wie bei Art. 29 ausgeführt, ist beim Wegfall von Art. 29, das Gesetz so zu formulieren, dass keine Unklarheiten entstehen. Die PU AR wollen wissen, wie die Umsetzung dieses Absatzes stattfinden soll.

Abs.3 lit.c der „unverhältnismässige Aufwand“ lässt viel Interpretationsspielraum und ist zu ungenau. Dementsprechend kann dieser aus Sicht der datenbearbeitenden und betroffenen Person unterschiedlich ausgelegt werden.

Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Möglichkeit der Vorabkonsultationen beim Datenschutzkontrollorgan zur Folgenabschätzung ist wichtig; somit können nachträgliche Beschwerden verhindert oder zumindest reduziert werden. Dies bedeutet aber auch, dass das Datenschutzorgan genügend Ressourcen zur Verfügung haben muss.

III. Datensammlung (Art. 18 -19)

Keine Bemerkung zu machen

IV. Schutz der betroffenen Personen (Art. 20 -25)

Art. 25 Verfahren

Abs. 2 Hier wird dem Datenschutzorgan die Macht „zur Erhebung von Rechtsmitteln“ gegeben. Die PU AR wollen wissen, wer das Datenschutzorgan kontrolliert, wer dafür vorgesehen ist.

V. Aufsicht (Art. 26 -27b)

Art. 26 Datenschutz - Kontrollorgan

Abs. 1 „Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson“ Auch hier ist die Beschreibung einer ausgewiesenen Fachperson zu ungenau. Wenn Artikel 29 gestrichen wird, ist die Person bzw. das Anforderungsprofil genauer zu umschreiben.

Abs. 3 Hier stellt sich wie in Art. 25 Abs. 2 die Frage der Aufsicht.

Art. 27 Aufgaben

Abs.1,lit.f Mit Bezug auf die ausgewiesene Fachperson in Art. 26 ist zu bemerken, dass das Datenschutzorgan sowohl juristisch gebildet sein sollte, als auch auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung. Falls dies in einer Person nicht vereinigt werden kann, muss die fehlende Kompetenz mit einer zweiten Person abgedeckt werden.

Art. 27b Abhilfemassnahmen

Abs. 1 Das Datenschutzorgan kann „verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen“ entscheiden „und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung“. Welches ist der nächste Schritt, wenn die angemessene Frist nicht eingehalten wird? Die PU AR möchten hier Klarheit, insbesondere bezüglich Zuständigkeit und Aufsicht.

VI. Gebühren (Art. 28)

keine Bemerkung

VII. Schlussbestimmungen (Art. 29 - 31a)

Art. 29 Aufgehoben

Wie bereits bei verschiedenen Artikeln bemerkt, ist das Gesetz zu ungenau formuliert. Die PU AR sind der Meinung, dass es Ausführungsbestimmungen braucht im Sinne einer Verordnung. Wird diese Verordnung durch den Kantonsrat erstellt (da dieser das Datenschutzorgan wählt) oder durch den Regierungsrat? Wenn Art. 29 aufgehoben wird und somit keine Verordnung mehr die Ausführung präzisiert, dann muss das Gesetz genauer formuliert werden. Das Datenschutzorgan (DSO) soll gestärkt werden, wie das die EU im Rahmen einer Schengen-Evaluation, dem Bund empfohlen hat. Wir sind überzeugt, dass es auf kantonaler Ebene einen Rahmen braucht, welcher umschreibt, was das DSO darf und was nicht.

Die PU AR beantragt diesen Artikel nicht zu streichen.

Aufsicht, in einer Verordnung oder Weisung geregelt, ist aus unserer Sicht zwingend. Die PU AR möchten dem DSO nicht die volle Macht geben – Stärkung ja, aber keine uneingeschränkte Vollmacht.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KRP Edith Beeler, a.KR Arlette Schläpfer, **KR Gabriela Wirth Barben**, KR Andrea Zeller

Präsident
Jens Weber
Berg 18
9043 Trogen
079 960 35 65
jens.weber@kst.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und
Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Trogen, im August 2020

Datenschutzgesetz, Teilrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ihnen unterbreitete Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) ist von einer Arbeitsgruppe (AG) der SP AR vorbereitet worden. Der Vorstand der SP AR teilt die darin gemachten Überlegungen der AG uneingeschränkt.

A) Allgemeine Bemerkungen

Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" vom 28. April 2020 erleichterte das Studium der Vorlage.

Dass aufgrund der unter lit. A. (Ausgangslage) erwähnten Änderungen Anpassungsbedarf des kantonalen DSG besteht, ist für die SP AR nachvollziehbar.

Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt.

Unseres Erachtens ergeben sich insbesondere aus Art. 15, Art. 16a, Art. 25, Art. 27, Art. 27a und b Zusatzaufgaben für das Datenschutz-Kontrollorgan. Deshalb und auch gestützt auf den Bericht 2019 des Datenschutz-Kontrollorgans (lit. B, S.3f./5) halten wir dafür, der Stelle des Datenschutz-Kontrollorgans die notwendige Beachtung auch hinsichtlich der prozentualen Ausgestaltung zu geben.

B) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Begriffe

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2, insbesondere neu Abs. 5bis, werden begrüsst.

Art. 4. Zulässigkeit der Bearbeitung

Im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 stellt sich die Frage, ob durch die Einfügung des Wortes "solange" auch gesagt werden will, dass nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden müssen.

Art. 7 Informationspflicht

Die neu vorgeschlagene Marginalie (*Informationspflicht*, anstelle von *Beschaffung und Bearbeitung*) wird dem Inhalt von Art. 7 nicht mehr gerecht. Dies umso mehr, als dass die Kapitelüberschrift *II Datenbearbeitung* lautet. Die SP AR schlägt deshalb vor, die neue Marginalie zu erweitern.

Vorschlag: *Beschaffung, Bearbeitung und Informationspflicht*

Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass für die Organe eine Informationspflicht besteht. Aus den bekanntzugebenden Informationen gemäss Abs. 2 lit. a) geht jedoch nicht hervor, ob das verantwortliche Organ die Daten selber beschaffte oder diese durch Dritte beschaffen liess.

Den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 ist zu entnehmen, dass es sich um den "Mindeststandard" handle. Wir fragen uns, ob zur Vermeidung einer weiteren Änderung des DSG nicht heute bereits absehbare künftige Änderungen hätten Berücksichtigung finden sollen.

Art. 7a Datenschutz-Folgeabschätzung

Vorschlag: Im Sinne einer Gleichbehandlung würde es die SP AR begrüssen, wenn die Beurteilung, ob eine Situation im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt, von Anfang an vom Datenschutzkontrollorgan vorgenommen würde.

Die Dokumentation enthält gemäss Abs. 3 wenigstens «*eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen*». Die Erläuterungen (S. 8) enthalten eine ausführlichere Aufzählung dessen, was in der Dokumentation mindestens enthalten sein muss. Kann davon ausgegangen werden, dass die im Gesetz unter «Massnahmen» zusammengefassten Inhalte («*geplante Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren*») in der Verordnung konkretisiert bzw. explizit erwähnt werden?

Art. 15. Bearbeitung durch Dritte

Laut Abs. 2 stellt das auftraggebende Organ «*...den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen oder auf andere Weise sicher.*»

An welche weiteren Möglichkeiten hat der Gesetzgeber hier gedacht?

Art. 16a Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit

Im Zusammenhang mit Art. 16a Abs. 1 letzter Satz stellt sich die Frage, ob jedes "verantwortliche Organ" in der Lage ist, zu entscheiden, ob Grundrechte beeinträchtigt wurden.

Vorschlag: Wir würden die Streichung dieses Satzes begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Jens Weber
Präsident SP AR



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund
Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstr. 1
9102 HERISAU

Schönengrund, 30. Juni 2020

Vernehmlassung Teilrevision Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelt Punkte detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Auf Basis der diversen Bundes- und EU – Vorgaben, erachten wir die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen, wenn auch bereits sehr weitreichend. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar, weitergehende Massnahmen können wir nicht unterstützen. Wir erwarten, dass das Gesetz pragmatisch (mit gesundem Menschenverstand) umgesetzt wird, im Wesentlichen dürfen die Kosten für Kanton und Gemeinde gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen.

Die derzeitige Stelle des DKO erachten wir als ausreichend, die geleistete Arbeit entspricht unseren Erwartungen. Ein weitergehender Ausbau der Stelle lehnen wir ab.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 25, Abs.2 Verfahren

Wir begrüssen die neu zugewiesene Verfügungsgewalt und unterstützen die Änderung. Wir erwarten hier, dass mit Augenmass agiert wird und das neue Recht vorsichtig umgesetzt wird.

Es gibt diesbezüglich jedoch offene Fragen;

1. Wie ist der Vollzug geregelt, wenn das DKO eine Verfügung erlässt und sich die Gegenpartei weigert, diese umzusetzen?
2. Wie sind die Eskalationsstufen geregelt, wenn Verfügungen nicht umgesetzt werden?

In dem Absatz fehlt eine Regelung zum Vollzug. Das DKO bekommt mit jenem Artikel mehr Rechte, kann diese jedoch aufgrund fehlender Massnahmen nicht durchsetzen.

Auf die 1. Lesung erwarten wir zu dieser Thematik einen Vorschlag, in dem der Vollzug geregelt wird.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Bannwart Ralph

Von: Gerschwiler Stefan
Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 16:26
An: Bannwart Ralph
Betreff: AW: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Lieber Ralph

Danke für die Einladung zur Vernehmlassung. Wie der erläuternde Bericht (Ziff. 3.2) richtig festhält, war ich bereits im Vorfeld bei der Ausarbeitung der Vorlage eng involviert. Ich bin der Auffassung, dass wir zusammen mit Thomas Frey eine gelungene Vorlage erarbeitet haben, die die notwendigen Anpassungen vornimmt und zugleich die bewährte Klarheit und Schlantheit unseres DSG beibehält.

Ich habe daher keine weiteren Bemerkungen zum Gesetzestext und nur zwei kurze zum erläuternden Bericht (welcher wohl dereinst Grundlage für die Botschaft bilden wird):

- Im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 wird im Bericht ausgeführt, die Informationspflicht ent falle "wenn die Datenbearbeitung in einer Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) vorgesehen ist." Wir hatten die Formulierung des Art. 7 Abs. 3 diskutiert und er lautet im jetzigen Entwurf "wenn aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden." Diese Schärfung gegenüber der Formulierung im Erstentwurf sollte auch in der Botschaft zum Ausdruck kommen.
- Im Zusammenhang mit Art. 7a steht im Bericht, das DSKO müsse "eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Hier wäre es besser, das in der Botschaft so zu formulieren, dass das DSKO Kriterien festlegen kann, anhand derer die Notwendigkeit einer Vorabkonsultation zu prüfen ist.

Danke für die Berücksichtigung dieser Punkte und gib mir doch Bescheid, wenn noch Fragen sind, oder meine Rückmeldung in anderer Form als der vorliegenden erfolgen soll.

Beste Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 07:39

An: Zingg Ernst; Kobler Walter; Gebert Pius; Gerschwiler Stefan; Weiss Erika; Kürsteiner Peter; Buff Walter; Hartmann Sonja; Friedel Thorsten; Räbsamen Armin; Fischbacher Richard; Engler Jürg; Lussmann Roland; Herzog Michal; Rutz Annelies; Altherr Dorothea; Gerig Margrit; Weber Stefan; Graf Lina; Solenthaler Willi; Zwicker Katharina; Stübi Marco; Niederer Sarah; Finanzkontrolle; Postfach Gemeindekanzlei Herisau; Postfach Gemeinde Schwellbrunn; Gemeinde Stein; Postfach Schönengrund Gemeinde; Teufen Gemeinde; Postfach Speicher Gemeinde; Postfach Gemeinde Rehetobel; Wyser Manuela; Maiorana Simona; Verteiler Walzenhausen Gemeindekanzlei; Gemeindekanzlei Reute; 'alex.mueller@strittmatter-partner.ch'; 'claudia.frischi@bluewin.ch'; 'daniel.graber@eduschweiz.ch'; 'info@evp-ar.ch'; 'kai.viehweiger@metrohm.com'; 'bodenmann.waldstatt@bluewin.ch'; 'livia.wyss@jfar.ch'; 'jsvp@svp-ar.ch'; 'jusoappenzellerland@gmx.ch'; 'kontakt@jens-weber.ch'; 'praesident@svp-ar.ch'; 'sekretariat@svp-ar.ch'; 'arlette.schlaepfer@bluewin.ch'; 'info@frauenzentrale-ar.ch'; 'info@gewerbeAR.ch'; 'rrohner@paus.ch'; 'paul-otto.lutz@bluewin.ch'; 'markus.baenziger@ihk.ch'; 'info@industrieAR.ch'; 'urs.alder@hubersuhner.com'; 'juerg.soler@assekuranz.ch'

Cc: Bannwart Ralph

Betreff: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 14. August 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch

Bannwart Ralph

Betreff:

WG: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Von: Gewerbe AR [<mailto:info@gewerbear.ch>]

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:19

An: Jusufi Armenda

Betreff: AW: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausserrhoder Gewerbeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Da dieses Thema die Tätigkeit und den Auftrag des Ausserrhoder Gewerbeverband nicht oder nur im Geringsten betrifft, verzichtet der GVAR auf eine Antwort.

Herzliche Grüsse, Bruno Eisenhut



Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden

Bruno Eisenhut, Geschäftsführer

Obstmarkt 7

9100 Herisau

+41 71 352 43 50

info@gewerbeAR.ch

Erfahren sie mehr über das Gewerbe AR:

www.gewerbear.ch / [facebook](https://www.facebook.com/gewerbeAR)

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 07:39

An: Zingg Ernst ; Kobler Walter ; Gebert Pius ; Gerschwiler Stefan ; Weiss Erika ; Kürsteiner Peter ; Buff Walter ; Hartmann Sonja ; Friedel Thorsten ; Räbsamen Armin ; Fischbacher Richard ; Engler Jürg ; Lussmann Roland ; Herzog Michal ; Rutz Annelies ; Altherr Dorothea ; Gerig Margrit ; Weber Stefan ; Graf Lina ; Solenthaler Willi ; Zwicker Katharina ; Stübi Marco ; Niederer Sarah ; Finanzkontrolle ; Postfach Gemeindekanzlei Herisau ; Postfach Gemeinde Schwellbrunn ; Gemeinde Stein ; Postfach Schönengrund Gemeinde ; Teufen Gemeinde ; Postfach Speicher Gemeinde ; Postfach Gemeinde Rehetobel ; Wyser Manuela ; Maiorana Simona ; Verteiler Walzenhausen Gemeindekanzlei ; Gemeindekanzlei Reute ; 'alex.mueller@strittmatter-partner.ch' ; 'claudia.frischi@bluewin.ch' ; 'daniel.graber@edu-schweiz.ch' ; 'info@evp-ar.ch' ; 'kai.viehweger@metrohm.com' ; 'bodenmann.waldstatt@bluewin.ch' ; 'livia.wyss@jfar.ch' ; 'jsvp@svp-ar.ch' ; 'jusoappenzellerland@gmx.ch' ; 'kontakt@jens-weber.ch' ; 'praesident@svp-ar.ch' ; 'sekretariat@svp-ar.ch' ; 'arlette.schlaepfer@bluewin.ch' ; 'info@frauenzentrale-ar.ch' ; 'info@gewerbeAR.ch' ; 'rrohner@paus.ch' ; 'paul-otto.lutz@bluewin.ch' ; 'markus.baenziger@ihk.ch' ; 'info@industrieAR.ch' ; 'urs.alder@hubersuhner.com' ; 'juerg.soler@assekuranz.ch'

Cc: Bannwart Ralph

Betreff: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 14. August 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi, Assistentin
Telefon +41 71 353 64 03
armenda.jusufi@ar.ch

Bannwart Ralph

Betreff:

WG: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Von: Industrie AR [<mailto:info@industriear.ch>]

Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:18

An: Jusufi Armenda

Betreff: AW: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie AR bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Da dieses Thema die Tätigkeit und den Auftrag der Industrie AR nicht oder nur im Geringsten betrifft, verzichtet die Industrie AR auf eine Antwort.

Herzliche Grüsse, Bruno Eisenhut



Industrie AR

Bruno Eisenhut, Geschäftsführer

Obstmarkt 7

9100 Herisau

+41 71 352 43 50

info@industriear.ch

Erfahren sie mehr zur Industrie AR:

www.industriear.ch / [facebook](#)

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 07:39

An: Zingg Ernst ; Kobler Walter ; Gebert Pius ; Gerschwiler Stefan ; Weiss Erika ; Kürsteiner Peter ; Buff Walter ; Hartmann Sonja ; Friedel Thorsten ; Räbsamen Armin ; Fischbacher Richard ; Engler Jürg ; Lussmann Roland ; Herzog Michal ; Rutz Annelies ; Altherr Dorothea ; Gerig Margrit ; Weber Stefan ; Graf Lina ; Solenthaler Willi ; Zwicker Katharina ; Stübi Marco ; Niederer Sarah ; Finanzkontrolle ; Postfach Gemeindekanzlei Herisau ; Postfach Gemeinde Schwellbrunn ; Gemeinde Stein ; Postfach Schönengrund Gemeinde ; Teufen Gemeinde ; Postfach Speicher Gemeinde ; Postfach Gemeinde Rehetobel ; Wyser Manuela ; Maiorana Simona ; Verteiler Walzenhausen Gemeindekanzlei ; Gemeindekanzlei Reute ; 'alex.mueller@strittmatter-partner.ch' ; 'claudia.frischi@bluewin.ch' ; 'daniel.graber@edu-schweiz.ch' ; 'info@evp-ar.ch' ; 'kai.viehweger@metrohm.com' ; 'bodenmann.waldstatt@bluewin.ch' ; 'livia.wyss@jfar.ch' ; 'jsvp@svp-ar.ch' ; 'jusoappenzellerland@gmx.ch' ; 'kontakt@jens-weber.ch' ; 'praesident@svp-ar.ch' ; 'sekretariat@svp-ar.ch' ; 'arlette.schlaepfer@bluewin.ch' ; 'info@frauenzentrale-ar.ch' ; 'info@gewerbeAR.ch' ; 'rrohner@paus.ch' ; 'paul-otto.lutz@bluewin.ch' ; 'markus.baenziger@ihk.ch' ; 'info@industriear.ch' ; 'urs.alder@hubersuhner.com' ; 'juerg.soler@assekuranz.ch'

Cc: Bannwart Ralph

Betreff: Vernehmlassung Datenschutzgesetz; Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 14. August 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi, Assistentin
Telefon +41 71 353 64 03
armenda.jusufi@ar.ch

Bannwart Ralph

Von: Uffer-Dörig Daniela
Gesendet: Freitag, 14. August 2020 10:38
An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit
Cc: Gebert Pius
Betreff: Vernehmlassung Datenschutzgesetz, Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Email vom 4. Mai 2020 wurden wir freundlicherweise eingeladen, uns zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes vernehmen zu lassen. Wir danken für diese Möglichkeit, verzichten jedoch auf eine Stellungnahme. Da das Datenschutzgesetz auf die Gerichte nach wie vor nicht anwendbar ist, sehen wir keinen Bedarf.

Freundliche Grüsse
Daniela Uffer

Appenzell Ausserrhoden
Gerichtsbehörden
Kantonsgericht
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
www.ar.ch

lic. iur. Daniela Uffer-Dörig, Gesamtgerichtsschreiberin
Telefon +41 71 343 63 96
daniela.uffe@ar.ch



Stiftungsaufsicht, 9102 Herisau

Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Schützenstrasse 1
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 64 90
Fax +41 71 353 68 64
Stiftungsaufsicht@ar.ch
www.ar.ch

Claudia Graf
Leiterin
Tel. +41 71 353 62 20
claudia.graf@ar.ch

Herisau, 24. Juli 2020

Vernehmlassung über die Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, Stellung zur oben erwähnten Vernehmlassung zu nehmen.

Die künftige Gesetzgebung soll die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 übernehmen, damit die Schweiz auch in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nachkommen kann. Die Übernahme der Richtlinien setzt eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung voraus.

Die kantonale Stiftungsaufsicht untersteht dem kantonalen Datenschutzgesetz. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Sie klärt die tatsächlichen Verhältnisse von Amtes wegen ab. Sie ist insbesondere befugt, alle Unterlagen der Stiftung einzusehen. Die Stiftungsaufsicht trifft die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Anordnungen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln (Art. 4 der Verordnung über die Stiftungsaufsicht, bGS 212.01).

Im geltenden kantonalen Datenschutzgesetz fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage, Personendaten zwischen der Aufsichtsbehörde und den ihr der Aufsicht unterstellten Stiftungen auszutauschen. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn der Aufsichtsbehörde Informationen vorliegen, die zum Schutz der Stiftungen und damit zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind.

Eine entsprechende Ergänzung im Datenschutzgesetz analog der Spezialregelung für die Einwohnerkontrolle (Art. 146.1, bGS 146.1) ermächtigt die Aufsichtsbehörde inskünftig, ihren gesetzlichen Auftrag vollständig erfüllen zu können.

Wir bitten Sie um Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens und danken für Ihre Bemühungen.



Appenzell Ausserrhoden

Freundliche Grüsse

Stiftungsaufsicht

Claudia Graf